



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Mag. Kornelia Loidl
Stubenring 1
1012 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900/269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/DA/nk
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
16.2.2010

Entwurf eines Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes 2010; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt Bezug auf den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Begutachtung gestellten Entwurf eines Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

1. ALLGEMEINES

Die Richtlinie 2009/128/EG verpflichtet die Mitgliedsstaaten, gewisse Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu treffen. Durch die verfassungsrechtliche Grundlage des Pflanzenschutzes im Artikel 12 B-VG (Grundsatzgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Länder) sind zur Umsetzung der Richtlinie das bundesweite Grundsatzgesetz sowie Detailumsetzungen in 9 Ländern erforderlich. Da im Bereich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel der Großteil der Gesetzgebung ohnehin schon auf EU-Ebene durch Verordnungen und Richtlinien erfolgt, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Gesetzgebungskompetenz der Länder dafür tatsächlich aufrecht bleiben sollte.

Dazu kommt noch, dass die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wohl auch künftig auf Bundesebene erfolgen wird. Auch schon in diesem Rahmen werden bestimmte Verwendungsbestimmungen (Gebrauchsanweisung etc.) festgelegt. Zusätzlich dazu - eventuell unterschiedliche - Verwendungsbestimmungen in den einzelnen Bundesländern tragen sicher nicht zu Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung bei. Es besteht die Befürchtung, dass es aufgrund unterschiedlicher Länder-Detail-Regelungen zu zusätzlichen bürokratischen Belastungen für die Betriebe kommt.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht daher, eine einheitliche Umsetzung in den Bundesländern, allenfalls in einer 15a BV-G Vereinbarung, anzustreben bzw. sicherzustellen.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 2

Die EU-rechtlichen Vorschriften zum Thema Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittelverordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenschutzrichtlinie 2000/29/EG) enthalten leicht unterschiedliche Definitionen für die Begriffe Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Schadorganismen. Die Unterschiede in den Definitionen sind eher gering und unseres Erachtens fachlich nicht notwendig. In der Umsetzung dieser beiden Vorschriften führt das zu dem Problem, dass je nachdem, ob die Umsetzung auf der Pflanzenschutzrichtlinie oder auf der Pflanzenschutzmittelverordnung beruht, im nationalen Recht unterschiedliche Definitionen erforderlich sind. Der vorliegende Entwurf hat beide Rechtsgrundlagen, daher sind für die Begriffe gemäß Z 1 bis 3 jeweils zwei verschiedene Definitionen nötig (siehe Absatz nach § 2 Z 12). Dem nationalen Gesetzgeber bleibt in dieser Situation keine andere Wahl, als diese doppelten Definitionen für dieselben Begriffe. Für den Normunterworfenen ist diese Situation sehr unbefriedigend und nicht zumutbar. Notwendig wäre unseres Erachtens eine Angleichung der entsprechenden Begriffsbestimmungen in der Pflanzenschutz-Richtlinie 2000/29/EG an die Definitionen der Pflanzenschutzmittelverordnung Nr. 1107/2009.

Zu § 4

Wenn schon nach der geltenden verfassungsrechtlichen Grundlage die Kompetenz in Österreich auf Grundsatzgesetzgebung und Detailgesetzgebung aufgeteilt ist, sollte die Grundsatzgesetzgebung des Bundes den Rahmen für die Detailgesetzgebung möglichst konkret abstecken, um unterschiedliche Regelungen in verschiedenen Bundesländern zu vermeiden.

So sollte beispielsweise im § 4 Z 1 lit. a wesentlich konkreter umschrieben werden, für welche Fälle auf landesrechtlicher Ebene Einschränkungen oder Verbote von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden können. Die Erläuterungen nennen hier beispielsweise Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung in Natura-2000-Schutzgebieten, auf öffentlichen Plätzen etc. Unseres Erachtens wäre es sinnvoll, diese Konkretisierungen im Sinn des Art. 12 der Richtlinie 2009/128/EG im Gesetzestext selbst und nicht bloß in den Erläuterungen vorzunehmen.

Die Erläuterungen zu § 4 Z 1 lit. b könnte so interpretiert werden, dass der Gesetzgeber eine Fort- und Weiterbildung für „alle Verwender von Pflanzenschutzmitteln“ für notwendig erachtet. Der Gesetzestext selbst und die Vorgaben in der Richtlinie 2009/128/EG sprechen aber ausdrücklich nur von beruflichen Verwendern. Das sollte auch entsprechend klar gestellt werden, um unnötige Bürokratie und Kosten für Betriebe zu vermeiden.

§ 4 Z 1 lit. e dient offenbar der Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie 2009/128/EG. Die Bestimmung sollte dazu aber wesentlich konkreter den Rahmen möglicher Landesvorschriften abstecken. Viele Vorgaben der Richtlinie sind vermutlich schon durch bestehende bundesrechtliche Vorschriften (Abfallrecht, Wasserrecht, Umwelthaftungsrecht etc.) abgedeckt. Auch für Pflanzenschutzgeräte besteht künftig eine erhebliche Regelungsdichte, wie z.B. Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung von Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden gemäß Richtlinie 2009/127/EG, regelmäßige Prüfung und Einführung eines Bescheinigungssystems nach Richtlinie 2009/128/EG (umgesetzt in diesem Entwurf durch § 4

Z 1 lit. d), sodass zusätzliche Landesregelungen auf das absolut nötige Minimum eingeschränkt werden sollten.

Zu § 5 - Kostentragung

Die im § 5 vorgesehene Überwälzung behördlich angeordneter oder von der Behörde selbst durchgeführter Bekämpfungsmaßnahmen auf die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln schießt bei Weitem über das Ziel hinaus. Eine generelle Kostenüberwälzung ohne Prüfung von Ursache oder gar Verschulden ist aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten äußerst bedenklich. Es sollte hier jedenfalls die Verpflichtung aufgenommen werden, dass diese Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müssen. Die weitest vorgesehene Kann-Bestimmung der Einführung von Gebühren auf Landesebene halten wir insoweit für bedenklich, als dies wiederum zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Betrieben in unterschiedlichen Bundesländern führen kann. Außerdem werden keine Vorgaben gemacht, nach welchen Kriterien diese Gebühren festgelegt werden müssen und im speziellen auch wofür diese Gebühren erhoben werden können. Hier sind die Betriebe der Willkür der einzelnen Bundesländer ausgeliefert.

Diese Stellungnahme wird in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin